

# ZH\_OBERGERICHT RU150069 vom 1. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU150069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU150069)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU150069 du 1 février 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RU150069 del 1 febbraio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Einleitung, Prozessgeschichte Auf Begehren des Klägers und Beschwerdegegners (im Folgenden: Kläger) stellte das Betreibungsamt Seuzach am 20. August 2015 einen Zahlungsbefehl gegen die Beklagte und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Beklagte) aus. Es wurde ein Betrag von CHF 540.00 nebst Zins zu 5% seit 16. Juni 2011 in Betreibung gesetzt. Als Forderungsgrund wurde eine Rechnung vom 16. Juni 2011 sowie eine Mahnung vom 30. Juni 2015 genannt. Der Zahlungsbefehl wurde der Beklagten am 26. August 2015 zugestellt. Am gleichen Tag erhob sie Rechtsvorschlag (act. 8). Am 22. September 2015 gelangte der Kläger an das Friedensrichteramt Nef- tenbach, reichte den Zahlungsbefehl, die Rechnung vom 16. Juni 2011 (act. 4) sowie die Mahnung vom 30. Juni 2015 (act. 5) ein und ersuchte um Einleitung der nötigen Schritte (act. 2). Der Friedensrichter lud die Parteien zur Verhandlung vom 13. Oktober 2015 vor (act. 3, 6 und 7). Nach durchgeführter Verhandlung fällt der Friedensrichter am 14. Oktober 2015 folgendes Urteil (act. 11):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.